

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 61.03 (1 PKH 15.03)  
OVG 4 A 4004/01.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 9. September 2003  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts **E c k e r t z - H ö f e r**,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht **B e c k** und den Richter am  
Bundesverwaltungsgericht **Prof. Dr. D ö r i g**

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird  
abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2002 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Beschwerde keine  
Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).

Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig, weil die allein geltend gemachte grundsätzliche  
Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht in einer Weise dargelegt ist,  
die den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspricht. Dies hat der Senat zu  
vergleichbaren Rügen der Prozessbevollmächtigten der Kläger bereits mehrfach ausgeführt  
(vgl. etwa Beschluss vom 7. August 2003 - BVerwG 1 B 464.02 -). Hierauf wird zur Vermeidung  
von Wiederholungen Bezug genommen. Die mit der Beschwerde vorgelegte ärztliche  
Bescheinigung für den Kläger zu 1 vom 20. Januar 2003 führt zu keiner anderen Beurteilung,  
weil es sich dabei - abgesehen von allem anderen - der Sache nach um neues Vorbringen  
der Kläger handelt, das in einem Revisionsverfahren ohnehin nicht berücksichtigt werden  
könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß  
§ 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2  
AsylVfG.